

nur durch eine völlige Abkehr vom historischen Denken und die Zuflucht in apologetische Verkehrungen des Geschichtsprozesses begründen (S. 47 ff.).

Klenners durch umfassendes Quellenmaterial belegte und begründete Analyse bietet Vielfältiges an Ansatzpunkten auch für eine Theorie des sozialistischen Rechts. Er macht deutlich, daß die Reine Rechtslehre nicht nur hinter Marx und Lenin, die von Kelsen nicht zur Kenntnis genommen — und wohl auch nie begriffen worden sind —, zurückgeht, sondern auch der Hegelschen Dialektik Verständnis- und hilflos gegenübersteht. Die Reine Rechtslehre verstößt gegen solche Grunderkenntnisse Hegels, daß das Recht historischen Charakter hat, daß die Vernunft den Verstand in sich aufzuheben vermag (also daß auch auf rechtstheoretischem Feld exakt mit exakten Methoden gemessen werden kann, was meßbar ist), daß auch das Denken über das Recht klassenmäßig begründet ist (S. 29 f.) und nicht zuletzt, daß mit der bewußten Anerkennung der Dialektik die Mauer zwischen Sein und Sollen zerfällt. Hier muß, so wie es Marx tat, materialistisches Rechtsdenken seinen Ausgang nehmen.

Die Auseinandersetzung mit dem Rechtspositivismus aller Schattierungen ist von großer Bedeutung. Er, der kein Wertmaß anerkennt, bietet jedoch nur Maß für seine eigene vernichtende Bewertung, nicht aber für die Bewertung marxistisch-leninistischen Rechtsdenkens. Wer die Normativität sozialistischen Rechts mit dem Hinweis auf den Rechtspositivismus ablehnt, hat nicht nur wenig davon begriffen, sondern geht ihm — wenn auch mit negatorischem Vorzeichen — auf den Leim. Nicht in der Normativität des Rechts, sondern in dem von aller Wirklichkeit verabsolutierenden Normativismus liegt die Unwissenschaftlichkeit der Reinen Rechtslehre. Soweit sie normenlogische Untersuchungen vorangetrieben hat, besitzt sie durchaus einen konstruktiven Aspekt; und gerade dieser ist es, der sie selbst ad absurdum führt (S. 13). Klenners Schrift widerlegt die Reine Rechtslehre. Sie macht ihre restaurative, an monopolkapitalistischen Interessen orientierte Funktion und ihre wissenschaftliche Haltlosigkeit deutlich. Die Arbeit hat einen konstruktiven Aspekt, indem sie auf dem Wege der Analyse und zum Zweck der Verurteilung der Reinen Rechtslehre jene Ausgangspunkte rechtstheoretischen Denkens sichtbar macht, die durch den Rechtspositivismus verdreht und verunstaltet, aber um so wichtiger für die sich weiterentwickelnde marxistisch-leninistische Rechtswissenschaft sind.

Dr. Jürgen Marten,
Hochschule für Ökonomie, Berlin

Im August erscheint im Staatsverlag der DDR:

A. A. Besuglow

Der Sowjetdeputierte

Seine rechtliche Stellung

Übersetzung aus dem Russischen

Etwa 208 Seiten ■ Broschur 3,80 Mark

In dieser Arbeit wird eine der interessantesten und dynamischsten Erscheinungen sozialistischer Demokratie dargelegt. Der Verfasser untersucht die Rechtsstellung des Abgeordneten, die sich aus dem politischen und rechtlichen Wesen des Abgeordnetenmandats ergibt und arbeitet unter diesem speziellen Gesichtspunkt das Leninsche Leitbild sozialistischer Volksvertretbarkeit heraus. Damit klärt er grundlegende Fragen, die auch in unserer Republik im Zusammenhang mit der Ausübung der Abgeordnetenfunktion zu beantworten sind. Besuglow konzentriert sich dabei auf folgende Schwerpunkte:

Die politische und rechtliche Natur des Deputiertenmandats

Die Entstehung, Beendigung und Geltungsdauer des Deputiertenmandats

Die Organisations- und Rechtsformen der Teilnahme des Deputierten an der Arbeit des Sowjets und seiner Organe

Die Tätigkeit des Deputierten unter der Bevölkerung

Die Garantien der Deputiertentätigkeit

Rechenschaftspflicht, Verantwortlichkeit und Stimulierung der Deputierten

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel

Inhalt

	Seite
Horst Heintze:	
Der G. FDGB-Kongreß gibt neue Impulse für die gewerkschaftliche Arbeit mit dem sozialistischen Recht.....	403
Ingeborg Bohm:	
Verfahrensrechtliche Fragen der Neuerverordnung	407
Materialien der Plenen der Bezirksgerichte	
Der Beitrag der Arbeitsrechtsprechung zur Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen (Aus dem Bericht des Präsidiums an das 2. Plenum des Bezirksgerichts Erfurt am 29. März 1972).....	410
Zur Diskussion	
Dr. Wolfgang Seifert:	
Die gegenseitige Vertretung der Ehegatten nach dem FGB	413
Inge Lisker/Maria Reinhardt:	
Zum Rechtscharakter und zur Verletzung von Anliegerpflichten	416
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Das neue Arbeitsgesetzbuch der RSFSR.....	417
Aus der Praxis - für die Praxis	
I. Gerd Krebs:	
II. Gottfried Hejhal:	
Nochmals: Zur Stellung des Geschädigten im Strafverfahren	419
Dr. Horst Bein/Karl-Heinz Rakow:	
Zur Ablehnung des beschleunigten Verfahrens nach Aufhebung eines in dieser Verfahrensart ergangenen Urteils.....	420
Wolfgang England:	
Nochmals: Zum Eigentumserwerb durch Kauf mit ungedecktem Scheck.....	421
I. Dr. Günter Krone:	
II. Gottfried Hejhal:	
Rechtsmittelverzicht im Eheverfahren.....	421
Hans-Jürgen Jackwitz	
Eva-Maria Benkenдорff:	
Erhöhung der Wirksamkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen bedarf konkreter staatlicher Leitung.....	422
Bruno Aisleben:	
Konzentrierte Gestaltung der Eheverfahren.....	424
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Voraussetzungen für den Ausspruch einer Geldstrafe	425
Oberstes Gericht:	
Zur Anwendung des Strafbefehlsverfahrens und der Geldstrafe gegenüber einem Täter, der sich wiederholt disziplinos verhalten hat.....	425
BG Leipzig:	
1. Zur Ablehnung einer Notwehrsituation bei Belästigungen durch den Geschädigten.	
2. Zur Anwendung der Geldstrafe bei vorsätzlicher Körperverletzung.	
Anm. Jost M i n x	426
BG Suhl:	
Zur Differenzierung zwischen der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht und der Durchführung eines Strafbefehlsverfahrens	428
BG Suhl:	
Zur Vorbereitung der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz	428
BG Neubrandenburg:	
Zur Anwendung der Strafverschärfung bei Rückfallstrafaten nach § 44 StGB	429
A r b e i t s r e c h t	
KrG Leipzig-Mitte:	
Zu den Rechtsgrundlagen für die Entlohnung von Verkaufsorganisatoren	430
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
Zur Pflicht der Konfliktkommission, Rechtsmittelbelehrungen zu erteilen.....	432
Budiumschau	
Hermann Klenner:	
Rechtslehre — Verurteilung der Reinen Rechtslehre — Schriftenreihe „Zur Kritik der bürgerlichen Ideologie“ Bd 14 - (besprochen von Dr. Jürgen Marten)	433